



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

nachrichtlich
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Sternstraße 3
39108 Magdeburg

Landkreistag Sachsen-Anhalt
Albrechtstraße 7
39104 Magdeburg

Digitalisierung der Unterschrift für die Ausfertigung von Satzungen und die Unterzeichnung der Niederschriften von Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse 10 April 2025

Zeichen:
31-10005-20/4/25747/2025

Mit Blick auf die fortschreitende digitale Transformation in den öffentlichen Verwaltungen haben sich Fragen zur Digitalisierung der Unterschrift in der Arbeit der kommunalen Vertretungen und ihrer Ausschüsse ergeben.

Bearbeitet von:
Sirid Hahn

Hinsichtlich der Verwendung von digitalen Signaturen für die im Kommunalverfassungsrecht angeordneten Unterzeichnungen werden folgende Hinweise gegeben:

Durchwahl:
(0391) 567- 5328

E-Mail:
Sirid.Hahn@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

1. Niederschrift nach § 58 KVG LSA

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 KVG LSA ist über jede Sitzung der Vertretung und ihrer Ausschüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden, § 58 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA. Sinn und Zweck dieses Schriftformerfordernisses ist es, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschrift zu bestätigen. Der unterzeichneten Niederschrift kommt eine Verifikations- und Beweisfunktion zu, nicht zuletzt in Rechtsstreitigkeiten bei Anfechtung von kommunalen Satzungen und Verordnungen.

Hinsichtlich der genauen Form (Papierform oder elektronische Form) trifft § 58 Abs. 1 KVG LSA keine Regelung. Wie sich aus den Begriffen „Niederschrift“ und „unterzeichnen“ ergibt, setzt § 58 Abs. 1 KVG LSA voraus, dass die Niederschrift schriftlich erstellt werden muss. Insoweit handelt es sich um eine verwaltungsrechtliche Schriftformregelung im Sinne „einer durch

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken



Rechtsvorschrift angeordneten Schriftform“ nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3a Abs. 2 VwVfG. Im Verwaltungsrecht ist das Schriftformerfordernis in einem weiten Sinne zu verstehen.

Nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3a Abs. 2 VwVfG kann bei einer durch Rechtsvorschrift angeordneten Schriftform diese durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Für die Anwendung des § 3a Abs. 2 VwVfG auf die Niederschrift nach § 58 Abs. 1 KVG LSA bedarf es keiner ausdrücklichen Ermächtigung.

Da durch § 58 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA zum Ausschluss der elektronischen Form nichts anderes bestimmt ist, gilt für die in dieser Norm angeordnete Schriftform die Regelung von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3a Abs. 2 VwVfG. Für den Ausschluss der elektronischen Form bedürfte es einer ausdrücklichen Regelung, so wie dies in §§ 25 Abs. 4 Satz 1, 26 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA bei der Einreichung des Einwohnerantrages und des Bürgerbegehrens oder in § 42 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA beim Verzicht auf das kommunale Mandat erfolgt ist.

Der Ersatz der Schriftform der Niederschrift durch die elektronische Form ist mithin nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3a Abs. 2 VwVfG zulässig. Sie setzt nach § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG voraus, dass das elektronisch erstellte Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist; für diese besteht nach § 3a Abs. 2 Satz 3 VwVfG das Verbot der Verwendung von Pseudosignaturen. Entscheidend ist, dass das Original der Aufzeichnung in dieser Weise erstellt wird. Eine nachträgliche Digitalisierung mit späterer Signatur ersetzt dieses Original grundsätzlich nicht.

Da das Gesetz stillschweigend von der Papierform ausgeht, sollte eine ausdrückliche Regelung in der Geschäftsordnung erfolgen, wenn die Niederschrift in elektronischer Form geführt und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur autorisiert werden soll.

2. Ausfertigung von Satzungen, § 9 Abs. 1 KVG LSA

Für die Ausfertigung von Satzungen sieht § 9 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA die Unterzeichnung durch den Hauptverwaltungsbeamten vor. Durch die Ausfertigung wird eine Urkunde geschaffen, die den Willen der Vertretung nach außen wahrnehmbar macht und Grundlage und Voraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung ist. Mit der handschriftlichen Unterzeichnung bestätigt der Hauptverwaltungsbeamte, dass der Inhalt der Urkunde mit dem Beschluss der Vertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Umstände beachtet sind (OVG Magdeburg, Beschl. vom 24.11.2010, 4 K 368/08, juris, Rn. 25).

§ 9 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA setzt aufgrund des Erfordernisses der Unterzeichnung die Schriftform voraus. Da in der die Schriftform anordnenden Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA nichts anderes bestimmt ist, ist für die Ausfertigung der Satzung nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3a Abs. 2 Satz 1 VwVfG die Möglichkeit der Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form eröffnet. Durch das Erfordernis der qualifizierten elektronischen Signatur nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG wird insbesondere die Verifikations- und Beweisfunktion der Unterzeichnung der Satzungsausfertigung auch in elektronischer Art und Weise erfüllt und die Identifizierungssicherheit hergestellt.

Ich bitte, die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise in geeigneter Weise entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Dr. Seidel', is written over a horizontal line. The signature is stylized and fluid.

Dr. Seidel